

# Rechtsschutz

Der Rechtsschutz gehört zu denjenigen Serviceangeboten, die eine leistungsfähige Gewerkschaft ausmachen.

Deshalb unterstützt der DBB seine mitgliedsgewerkschaften darin, für ihre Mitglieder einen professionellen Rechtsschutz zu gewährleisten. Er hat Dienstleistungszentren eingerichtet, in denen spezialisierte Juristen zur Verfügung stehen, die Ansprüche der Einzelmitglieder zu klären und ggfs. durchzusetzen.

Für Schleswig-Holstein sind die Kolleginnen und Kollegen des **Dienstleistungszentrum Nord** in Hamburg zuständig.

Bei Inanspruchnahme des Dienstleistungszentrums ist insbesondere darauf zu beachten:

- Rechtsschutz kann nur für Einzelmitglieder einer Gewerkschaft gewährt werden.
- Für die Rechtsschutzgewährung ist die Mitgliedsgewerkschaft zuständig.

Soweit im Rahmen des Rechtsschutzes ein Beratungsgespräch zwischen dem Einzelmitglied und einem Anwalt des Dienstleistungszentrums gewünscht wird oder erforderlich ist, bestehen zwei Möglichkeiten: Entweder kann in Hamburg ein Termin individuell vereinbart werden oder es werden die Sprechtage in der Geschäftsstelle des DBB Schleswig-Holstein in Anspruch genommen.

Diese finden jeden 1. Dienstag im Monat von 14:00 bis 17:00 Uhr statt. In besonderen Ausnahmefällen sind abweichende Terminvereinbarungen möglich. In jedem Fall ist die Inanspruchnahme dieser Sprechtage mit der Geschäftsstelle des DBB Schleswig-Holstein abzustimmen.

Für die Rechtsschutzgewährung ist die Rahmenrechtsschutzordnung des DBB maßgebend.

**Rahmenrechtsschutzordnung für den DBB-Beamtenbund und Tarifunion- und seine Mitgliedsgewerkschaften in der Fassung des Beschlusses des Bundeshauptvorstandes vom 08./09. Mai 2000**

## § 1 Geltungsbereich

Diese Rechtsschutzordnung gilt für den DBB-Beamtenbund und -Tarifunion. Die Mitgliedsgewerkschaften des DBB im Sinne des § 4 Abs. 1 der DBB-Satzung erlassen nach Maßgabe dieser Rechtsschutzordnung eigene Rechtsschutzordnungen, die mindestens dieser Rechtsschutzordnung entsprechen.

## § 2 Begriff des Rechtsschutzes

- 1) Rechtsschutz im Sinne dieser Rechtsschutzordnung ist die Rechtsberatung und der Verfahrensrechtsschutz.
- 2) Rechtsberatung beinhaltet die schriftliche oder mündliche Erteilung oder Vermittlung eines Rates oder einer Auskunft oder die Erstellung eines Rechtsgutachtens nach Wahl der Mitgliedschaft.
- 3) Verfahrensrechtsschutz beinhaltet die rechtliche Vertretung des Einzelmitglieds in einem gerichtlichen Verfahren und die diesem Verfahren vorausgehenden Tätigkeiten.

### **§ 3 Umfang des Rechtsschutzes**

- 1) Rechtsschutz wird nur für solche Fälle gewährt, die im Zusammenhang mit der derzeitigen oder früheren beruflichen oder gewerkschaftlichen Tätigkeit eines Einzelmitgliedes im öffentlichen Dienst oder im privaten Dienstleistungssektor stehen. Dazu zählt auch die Tätigkeit als Mitglied eines Personal- oder Betriebsrates oder einer Jugend- und Ausbildungsvertretung sowie die Tätigkeit als Frauenbeauftragte oder die Tätigkeit als Vertrauensmann/Vertrauensfrau für Schwerbehinderte.
- 2) In Disziplinar- und Strafverfahren sowie in Ordnungswidrigkeitsverfahren wird Verfahrenrechtsschutz gewährt, es sei denn, dass es sich um ein vorsätzlich begangenes Delikt handelt. Ausnahmen sind in den Fällen statthaft, in denen die Mitgliedsgewerkschaft den Rechtsschutz befürwortet.
- 3) Verfahrensrechtsschutz soll nur gewährt werden, wenn die beabsichtigte Rechtsfolge hinreichend Aussicht auf Erfolg hat. Rechtsschutz wird nicht gewährt, wenn die Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung den gewerkschaftlichen Bestrebungen zuwiderläuft.
- 4) Rechtsschutz soll nur gewährt werden, wenn der Rechtsschutzfall erst nach dem Erwerb der Mitgliedschaft des Einzelmitgliedes entstanden ist. Die Vereinbarung einer rückwirkenden Mitgliedschaft ist insoweit nicht zulässig.
- 5) Soweit eine Rechtsschutzgewährung im Sinne des § 2 nach dieser Rechtsschutzordnung durch Dritte, insbesondere durch eine Rechtsschutzversicherung oder den Dienstherrn/Arbeitsgeber erfolgt, entfällt eine Rechtsschutzgewährung nach dieser Rechtsschutzordnung.

### **§ 4 Rechtsschutzkosten**

- 1) Die Rechtsberatung wird kostenlos erteilt.
- 2) Der Verfahrensrechtsschutz soll ebenfalls kostenlos gewährt werden.
- 3) Der Verfahrensrechtsschutz umfasst grundsätzlich nur die Kosten der notwendigen Rechtsverfolgung.
- 4) Die Rechtsschutzordnungen können bestimmen, dass die Kosten des Verfahrensrechtsschutzes von dem Einzelmitglied zurückzuerstatten sind, wenn es vor Ablauf eines bestimmten Zeitraumes nach erfolgter Rechtsschutzgewährung aus seiner Mitgliedschaft ausscheidet. Der Zeitraum darf die Dauer von drei Jahren nicht überschreiten.

### **§ 5 Anspruch auf Rechtsschutzgewährung; Haftung**

Ein Rechtsanspruch auf Rechtsschutzgewährung besteht nicht. Eine Haftung im Zusammenhang mit der Rechtsschutzgewährung ist ausgeschlossen.

## **§ 6 Rechtsschutzgewährung durch die Mitgliedsgewerkschaften des DBB**

Der Rechtsschutz wird von den Mitgliedsgewerkschaften des DBB gewährt.

## **§ 7 Rechtsschutzgewährung durch den DBB**

Der DBB gewährt nach Maßgabe dieser Rechtsschutzordnung Einzelmitgliedern von Mitgliedsgewerkschaften auf Antrag einer Mitgliedsgewerkschaft Rechtsschutz, wenn die zu entscheidende Rechtsfrage grundsätzliche Bedeutung hat und nach einem Recht zu beurteilen ist, das in mehr als einem Bundesland gültig ist oder entsprechend gilt.

## **§ 8 Verfahren bei Rechtsschutzgewährung**

- 1) Rechtsschutz wird nur auf schriftlichen Antrag gewährt.
- 2) Der Verfahrensrechtsschutz wird für jede Instanz gesondert bewilligt. Legt der Gegner des Rechtsschutzsuchenden nach Abschluss einer Instanz ein Rechtsmittel ein, so bedarf es für die Rechtsmittelinstanz keiner besonderen Rechtsschutzgewährung.
- 3) Dem Antrag auf Verfahrensrechtsschutz ist eine eingehende Darstellung des Sachverhalts nebst Unterlagen beizufügen.
- 4) Bei Gewährung von Verfahrensrechtsschutz bestimmt die Mitgliedsgewerkschaft die Art der Prozessvertretung.
- 5) Die mit Verfahrensrechtsschutz geführten Verfahren sollen durch die Mitgliedsgewerkschaft überwacht werden. Die Mitgliedsgewerkschaft kann verlangen, dass ihr durch Übersendung sämtlicher Schriftsätze, gerichtlicher Verfügungen und Entscheidungen über den Gang des Verfahrens Mitteilung zu machen ist.
- 6) Vergleiche bedürfen der Zustimmung der Mitgliedsgewerkschaft.
- 7) Die Mitgliedsgewerkschaft ist berechtigt, das in dem Verfahren gewonnene Material zu verwenden, insbesondere zu veröffentlichen. Sie darf dies nicht zum Nachteil des betreffenden Einzelmitglieds tun.

## **§ 9 Kostenabrechnung**

- 1) Es werden nur die notwendigen Kosten der Rechtsverfolgung erstattet. Honorarvereinbarungen mit Dritten können nur mit Einwilligung der Mitgliedsgewerkschaft getroffen werden.
- 2) Soweit ein Anspruch auf Kostenerstattung gegen den Prozessgegner besteht, ist das Einzelmitglied verpflichtet, diese Kosten einzuziehen und in Höhe der entstandenen Rechtsschutzkosten an die Mitgliedsgewerkschaft abzuführen. Die Rechtsschutzordnungen können auch vorsehen, dass der Anspruch auf Kostenerstattung in Höhe der entstandenen Rechtsschutzkosten an die rechtsschutzgewährenden Stelle abzutreten ist.

## **§ 10 Entzug des Rechtsschutzes**

- 1) Der Rechtsschutz kann entzogen werden, wenn er auf unzutreffenden Angaben beruht oder wenn das Einzelmitglied gegen die Vorschriften in dieser Rechtsschutzordnung verstößt. Die Rechtsschutzordnungen können vorsehen, dass für solche Fälle bereits gezahlte Kostenvorschüsse zurückzuzahlen sind.
- 2) Das Gleiche gilt, wenn das Einzelmitglied für das Rechtsschutz gewährt wurde, nicht mehr Mitglied der zuständigen Mitgliedsgewerkschaft des DBB ist.
- 3) Wird die Rechtsverfolgung während des Verfahrens aussichtslos, so kann die Mitgliedsgewerkschaft den Rechtsschutz für die Zukunft entziehen.

## **§ 11 Rechtsschutz über die DBB-Dienstleistungszentren**

- 1) Die Mitgliedsgewerkschaften können sich bei der Durchführung ihres Rechtsschutzes der vom DBB eingerichteten Dienstleistungszentren dergestalt bedienen, dass die dort tätigen Juristen auf Veranlassung der Mitgliedsgewerkschaften Rechtsauskunft erteilen und/oder Gutachten erstellen und/oder die Vertretung des Einzelmitgliedes in einem gerichtlichen Verfahren bzw. in dem diesem vorgeschalteten Verfahren übernehmen. Die zuständige Mitgliedsgewerkschaft wird von dem Ergebnis der Rechtsberatung unterrichtet.
- 2) Mitarbeiter der Dienstleistungszentren des DBB führen nach Absprache mit den Mitgliedsgewerkschaften Sprechtage zur Rechtsberatung auch an anderen Orten als am Sitz eines Dienstleistungszentrums durch. Zu diesen Sprechtagen hat jedes Einzelmitglied aller in Betracht kommenden Mitgliedsgewerkschaften Zugang. Die Dienstleistungszentren werden die Zeiten der auswärtigen Sprechtage rechtzeitig bekannt geben.
- 3) Die Erfolgsaussichten eines Rechtsschutzverfahrens werden von der Mitgliedsgewerkschaft oder auf deren Veranlassung von dem Dienstleistungszentrum des DBB geprüft. Über die Gewährung von Rechtsschutz durch die Dienstleistungszentren entscheiden die Mitgliedsgewerkschaften. Falls das Dienstleistungszentrum bezüglich der Erfolgsaussichten zu einem abweichenden Ergebnis kommt, stellt die Bundesleitung des DBB mit der zuständigen Mitgliedsgewerkschaft Einvernehmen über die Behandlung des Rechtsschutzes her.
- 4) Aus der Einschaltung eines Dienstleistungszentrums des DBB entstehen der Mitgliedsgewerkschaft bzw. dem Einzelmitglied keine Kosten, weil der DBB die Personalkosten seiner Beschäftigten, deren Reisekosten zur Wahrnehmung der Termine, die Gerichtskosten und im Unterliegensfall auch die Kosten der Gegenseite trägt.
- 5) Soweit Fälle aus prozessualen Gründen nicht oder nicht mehr vom Dienstleistungszentrum betreut werden können, entscheidet der DBB im Einvernehmen mit der Mitgliedsgewerkschaft über die Abwicklung des Rechtsschutzfalles.

- 6) Bei der Rechtsberatung in Form der schriftlichen Erteilung eines Rates oder der Erstellung eines Rechtsgutachtens übersendet das Dienstleistungszentrum der Mitgliedsgewerkschaft eine Abschrift. Bei Verfahrensrechtsschutz ist der Mitgliedsgewerkschaft automatisch eine Abschrift der das Verfahren beendenden Entscheidung zu übersenden. Auf Wunsch der Mitgliedsgewerkschaft sämtliche Schriftsätze, gerichtliche Verfügungen und Entscheidungen zur Kenntnis zu übersenden.

## **§ 12 Inkrafttreten**

- 1) Die am 05. Mai 1972 in Kraft getretene Rahmenrechtsschutzordnung ist durch Beschlüsse des Bundeshauptvorstandes vom 10. November 1998 und vom 08./09. Mai 2000 wie vorstehend geändert worden. Die Änderungen treten am 09. Mai 2000 in Kraft.
- 2) Die Mitgliedsgewerkschaften im Sinne des § 4 Abs. 1 der DBB-Satzung passen ihre Rechtsschutzordnungen dieser Rahmenrechtsschutzordnung an. Maßgeblicher Zeitpunkt ist der erste Zusammentritt des für die Anpassung zuständigen Organs der Mitgliedsgewerkschaft; die Rechtsschutzordnungen müssen jedoch spätestens innerhalb von drei Jahren nach Inkrafttreten dieser Rahmenrechtsschutzordnung am 09. Mai 2000 angepasst sein.